

Inhalt

I. In eigener Sache: „cosinex Konjunkturpaket III“

II. Neuer Entwurf der VOL/A 2009 liegt vor

III. Bundesrat stimmt Vergaberechtsreform zu

IV. Erste Umsetzung des Konjunkturpakets II in den Bundesländern

I. In eigener Sache: „cosinex Konjunkturpaket III“

Öffentliche Vergabestellen haben ab sofort mit dem „cosinex Konjunkturpaket III“ die Möglichkeit, schnell und unkompliziert in zukunftssichere Modernisierungen zu investieren. Für einen befristeten Zeitraum erhalten sie 10 Lizenzen des cosinex Vergabemanagementsystems für nur 9.999 Euro.

„Zukunftsinvestitionen der Öffentlichen Hand“ lautet ein Schwerpunkt des von der Bundesregierung verabschiedeten Konjunkturpakets II. Die öffentliche Hand wird dazu angehalten, insbesondere in die (IT-)Infrastruktur zu investieren, um im Abschwung bereits die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere Infrastruktur zu legen.

Dieser Zielsetzung folgen wir und ermöglichen Ihnen mit unserem „cosinex Konjunkturpaket III“ einen schnellen Einstieg in ein elektronisches Vergabemanagement. Nutzen Sie diese sinnvolle Investition in Ihre Verwaltungsmodernisierung, auch um die anstehenden Investitionen effizient vergeben zu können.

Wir bieten Bundes- und Landesbehörden sowie Kommunalverwaltungen und mehrheitlich beherrschten Beteiligungen das **cosinex Vergabemanagementsystem (VMS)** in einem **Rundum-Sorglos-Paket** für Einsteiger an. Sie erhalten das System einschließlich der wichtigsten Anpassungen für Ihre Vergabestelle, einer eintägigen Schulung und einem Jahr Softwarepflege mit allen Updates.

Diese Aktion ist befristet bis zum 31. März 2009. Informieren Sie sich deshalb noch heute über die Konditionen und Vorteile dieses Angebots unter:

<http://www.cosinex.de/assets/files/VMS-KonjunkturIII.pdf>

II. Neuer Entwurf der VOL/A 2009 liegt vor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat eine konsolidierte Entwurfsfassung der VOL/A mit Stand 26. Januar 2009 vorgelegt.



Der Entwurf soll auf der kommenden Sitzung des Deutschen Verdingungsausschusses für Leistungen (DVAL) am 26./27. Februar 2009 abgestimmt werden (vgl. unsere Berichterstattung im letzten cosinex Newsletter, Jan. 2009).

Die Reform der VOL/A gehört zur so genannten "Dritten Stufe" der Vergaberechtsreform. Viele der vorgeschlagenen Änderungen an der VOL/A basieren auf dem Gutachten „Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber“, welches das Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegeben hatte. Außerdem wurden die von der Bundesregierung aufgestellten Eckpunkte zu einer Reform des Vergaberechts vom 28.06.2006 aufgegriffen.

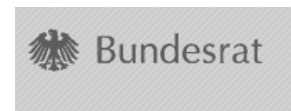
Vornehmliche Ziele der „Dritten Stufe“ sind der Abbau von Bürokratiekosten, eine bessere Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Vorschriften sowie eine Vereinheitlichung der Strukturen und der Formulierungen der verschiedenen Verdingungsordnungen.

Die Entwurfsfassung zum Download:

http://www.cosinex.de/assets/files/vol_a_200X_26-01-2009.pdf

III. Bundesrat stimmt Vergaberechtsreform zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2009 dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts zugestimmt. In einer gleichzeitig gefassten EntschlieÙung begrüÙte er, dass das Vergaberecht vereinfacht und mittelstandsfreundlicher werde. Dies sei gerade im Hinblick auf die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise erforderlich.



Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf bereits am 19. Dezember 2008 verabschiedet. Die darin geregelte Modernisierung der Paragraphen 97ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) war bis zuletzt kontrovers diskutiert worden. Besonders hohe Wellen schlug die zunächst geplante Möglichkeit für Kommunen, in Zukunft leichter Leistungen untereinander vergeben zu können. Nach Protesten von Wirtschaftsverbänden und aufkommenden europarechtlichen Bedenken wurden die Möglichkeiten für kommunale Zusammenarbeit über In-House-Vergaben wieder gestrichen.

Die Zustimmung des Bundesrats zum Gesetzesentwurf war jedoch – auch wegen dieser Streichungen – fraglich. Dass der Entwurf nun doch verabschiedet werden konnte, ist einem Antrag aus Baden-Württemberg zu verdanken, den der Bundesrat ebenfalls annahm. In diesem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten im EU-Vergaberecht einzusetzen. Die Kommission müsse klarstellen, dass die Übertragung von Aufgaben zwischen den Kommunen kein öffentlicher Auftrag ist. Gleiches gelte für Vereinbarungen, nach denen sich die Kommunen untereinander im Liefer-, Bau-, und Dienstleistungssektor unterstützen.

Darüber hinaus solle die Bundesregierung bei der nächsten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen deutlich machen, dass die Übertragung von Aufgaben zwischen Kommunen unter das innerstaatliche Organisationsrecht fällt und kein Beschaffungsvorgang ist.

Bundesrat Drucksache 35/09 – Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts:
http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2009/0001-0100/35-09_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/35-09.pdf

Bundesrat Drucksache 35/02/09 – Antrag des Landes Baden-Württemberg:
http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2009/0001-0100/35-2-09_templateId=raw,property=publicationFile.pdf/35-2-09.pdf

IV. Erste Umsetzung des Konjunkturpakets II in den Bundesländern

Im Rahmen des Konjunkturpakets II hob der Bund, befristet auf zwei Jahre, die Wertegrenzen an, unterhalb derer ein vereinfachtes Vergabeverfahren möglich ist. Die Länder und Kommunen wurden aufgefordert, ihre Vergabeverfahren entsprechend zu erleichtern.

Folgende Wertegrenzen wurden vom Bund vorgegeben:

- Für Bauleistungen: beschränkte Ausschreibung 1 Million Euro; freihändige Vergabe 100.000 Euro.
- Für Dienst- und Lieferleistungen: freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung 100.000 Euro.

Das Landeskabinett **Nordrhein-Westfalen** hat bereits am 3.2.2009 die zügige Vereinfachung des Vergaberechts entsprechend den Wertgrenzen des Bundes beschlossen, mit Inkrafttreten am 4.2.2009. Gleichzeitig wird das Präqualifizierungssystem gestärkt, indem vorrangig auf solche Unternehmen zur Angebotsabgabe zurückgegriffen werden soll, die sich in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen haben eintragen lassen. Vergabeverfahren, die aufgrund der neuen Wertgrenzen nicht-öffentlich durchgeführt wurden, sind nach der Zuschlagserteilung auf der zentralen Vergabepattform [vergabe.NRW](http://www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen, einschließlich des beauftragten Unternehmens.

Niedersachsen führte am 4.2. zum 5.2.2009 neue Wertgrenzen ein, die den Vorgaben des Bundes ebenfalls entsprechen. Zur effektiven Vorbeugung gegen mögliche Unregelmäßigkeiten sind im Anschluss an ein solcherart beschleunigt durchgeführtes Vergabeverfahren vom Auftraggeber folgende Informationen zu veröffentlichen: Auftraggeber, Ort der Auftragsausführung, Auftragsgegenstand, Auftragnehmer und Auftragsvolumen. Die Wahl des Veröffentlichungsweges ist abhängig vom Einzelfall und hat auf der Internetseite des Auftraggebers oder in geeigneten Veröffentlichungsorganen zu erfolgen.

Auch das Bundesland **Brandenburg** gab in einem Runderlass vom 11.2.2009 in Anlehnung an die Bundesregelung mit sofortiger Wirkung die neuen Wertgrenzen bekannt. Über die Ergebnisse der Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen, die auf Grund dieser Regelung ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes durchgeführt werden, ist eine interne Vergabestatistik zu führen und der Fachaufsichtsbehörde halbjährlich zuzusenden. Sie muss folgende Informationen enthalten: Vergabeart, Auftraggeber, Art und Umfang der Leistung, Wert der Gesamtmaßnahme, Wert des Auftrags (Los), Ort der Ausführung, Ausführungszeitraum und Auftragnehmer. Außerdem besteht für diese Vergaben eine nachträgliche Veröffentlichungspflicht auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg unter www.service.brandenburg.de.

Am 16.2.2009 verkündete das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, **Sachsen** würde die vom Bund vorgegebenen Schwellenwerte für einen Zeitraum bis zum 31.12.2010 übernommen. Die nach dieser Verwaltungsvorschrift vergebenen Aufträge müssen zukünftig veröffentlicht werden. Die Verwaltungsvorschrift empfiehlt, dass auch kommunale Auftraggeber diese Lockerungen anwenden. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, voraussichtlich am 27.02.2009.

Impressum:
Herausgeber: cosinex GmbH
Konrad-Zuse-Str. 10
44801 Bochum

Verantwortlich: Carsten Klipstein
Verantwortliche Redakteurin: Britta Bauchhenß (britta.bauchhenss@cosinex.de)